

## **Zur Anpassung der Richtlinien der Stadt Dorsten und des Stadtsporverbandes über die Ehrung erfolgreicher Sportler und verdienter Persönlichkeiten des Sports**

Grundsätzlich haben sich die (seit 2007) geltenden Ehrungsrichtlinien im Kontext der Sportlerehrung und der dabei zusätzlich vergebenen Auszeichnungen (Talent-Award, Auszeichnungen für Trainer, Sportler und Mannschaft des Jahres, Preis für das Lebenswerk Sport...) bewährt.

Die aktuelle Überarbeitung bringt neben einigen zum Teil nur redaktionellen Änderungen bzw. Umstellungen im Wesentlichen zwei Anpassungen mit sich: Erstens wird eine „Generalklausel“ (Ehrungsvoraussetzungen Nr. 4) eingeführt, zweitens wird auf die „Bewertungshilfe“ der Ligeneinteilung (bislang geregelt in Anlage 1) für die einzelnen Sportarten verzichtet.

Die „Generalklausel“ soll auch die Ehrung von Personen bzw. Gruppen ermöglichen, die nicht die „starrten“ Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen. So könnten nunmehr z. B. auch Personen, die sich außerhalb einer Vereinsvorstandstätigkeit und nicht über 20 Jahre lang für den Sport eingesetzt haben, etwa bei der Organisation besonderer Veranstaltungen, oder Sportler, die etwa durch ein besonderes Fair-Play-Verhalten in Wettkämpfen aufgefallen sind oder spezielle Leistungen außerhalb etablierter Wettkampfstrukturen erbracht haben, ausgezeichnet werden.

Durch den Verzicht auf die bisher in Anlage 1 der Richtlinien enthaltene Ligeneinteilung entfällt zum einen deren ansonsten fortlaufend vorzunehmende Aktualisierung. Zum anderen wurde die Einteilung bisweilen als abschließend geltend wahrgenommen, wenngleich sie eigentlich nur als „Bewertungshilfe“ gedacht war. Maßgeblich für die Ehrungskategorie ist (auch weiterhin) im Grundsatz die „regionale“ Bedeutung der sportlichen Leistungen. Im Wesentlichen gilt: Auszeichnung in Bronze für Erfolge auf NRW-Landesebene (bzw. bei ausgeprägten Verbandsstrukturen auch auf Teilverbandsebene), Auszeichnung in Silber bei Erfolgen oberhalb der NRW-Landesebene, Auszeichnung in Gold für höchste nationale und internationale Erfolge.

Eine Auszeichnung für Sportler oder Mannschaften, die (wie etwa im Fußball) aufgrund stark ausgeprägter Strukturen bzw. Konkurrenz die Ehrungsvoraussetzungen (schon der Bronze-Kategorie) nur schwer erfüllen können, bleibt nicht nur im Rahmen der Wahl zu den Sportlern bzw. der Mannschaft des Jahres möglich, sondern nunmehr auch über die Generalklausel.

Sonstige Änderungen:

- Die Ehrungsvoraussetzung, dass „die sportlichen Leistungen in einem dem Landessportbund (LSB) direkt angeschlossenen Fachverband erbracht worden sein“ müssen, entfällt.
- Die Ehrung in Gold für Vereinsvorstände setzt keine „ununterbrochene“ Vorstandszugehörigkeit mehr voraus. Für Gold ist nunmehr eine 40-jährige (statt 30-jährige) Zugehörigkeit notwendig, für Silber eine 30-jährige (statt 25-jährige).
- Teilnehmer an Olympischen Spielen werden künftig in der Kategorie Gold statt Silber geehrt.
- Die Ableistung des Sportabzeichens wird nun direkt in den Ehrungsvoraussetzungen und nicht nur in einer Anlage berücksichtigt. Eine Ehrung (in Bronze) erfolgt nun bereits bei der 20. (statt 25.) Ableistung.
- Möglich ist nun auch eine Ehrung (in Silber) für die Berufung in Nationalmannschaften sowie für die Aufstellung von NRW-Landes- (Bronze), deutschen (Silber) und Europa- und Weltrekorden (Gold).
- Alle Geehrten – nicht nur Mannschaftsmitglieder – sollen künftig auch mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien sowohl für den Junioren- als auch für den Erwachsenen- und Seniorensport gelten.
- Die Antragsberechtigung wurde ausgeweitet. Nunmehr können alle Bürgerinnen und Bürger Personen und Mannschaften für Auszeichnungen vorschlagen.
- Die standardmäßige Antragsfrist (15. November) sowie der Terminzeitraum für die Ehrung („jährlich im ersten Quartal des Folgejahres“) werden in den Richtlinien genannt.
- Den Richtlinien ist nun eine „Präambel“ bzw. ein „Vorwort“ vorangestellt. Darin wird die Vielfältigkeit sportlicher und sportbezogener Leistungen und deren eingeschränkte Vergleichbarkeit betont.
- Bzgl. der Entscheidungsbefugnis heißt es nunmehr: „Über die Verleihung der Auszeichnungen bzw. die jeweilige Kategorie entscheidet der Vorstand des Stadtsporverbandes im Einvernehmen mit der Stadt Dorsten“ – vorher: „... Bürgermeister... und Vorstand des SSV im Stimmenverhältnis 1:1“.